

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

Stand: 11. Juni 2025

A. Vorbemerkung

Die Commerzbank AG (im Folgenden „Bank“) ermöglicht ihren Kunden die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (z. B. Aktien)

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen (z. B. Börse Frankfurt) oder zu welchen weiteren Bedingungen (z. B. einem Preislimit) ein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze vor. Eine interessenswahrende Order stellt eine Weisung dar (siehe Abschnitt D).

Hinweis: Möglicherweise kann bei weisungsgebundenen Aufträgen nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt werden.

Ein Auftrag ohne eine konkrete Weisung ist ein weisungsloser Auftrag. Bei einem weisungslosen Auftrag gelten die nachfolgenden Regelungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Auftragsausführung zu erreichen.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde oder ein Professioneller Kunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (im Folgenden „Kunde“) der Bank erteilt. Eine Auftragsausführung bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei ein Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Soweit diese Ausführungsgrundsätze Aufträge zulassen, bei denen die Ausführung weder an einer Börse* oder einem börsenähnlichen Ausführungsplatz* noch durch den Abschluss eines Geschäfts mit einem Systematischen Internalisierer** (zusammen nachfolgend „Ausführungsplatz“) erfolgen kann, wird die Bank vom Kunden eine Einwilligung einholen.

Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) ab, gilt Abschnitt C. Für die Wertpapiergeschäfte der Commerzbank AG unter ihren Marken Comdirect und Onvista, sowie für die Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) gelten gesonderte Ausführungsgrundsätze.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen im Inland oder im Ausland ausgeführt werden. Die Bank kann auch ein Ausführungsplatz sein.

Bei der Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank folgende Faktoren

- Art und Umfang des Auftrags
- Preis des Finanzinstruments und Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Sicherheit der Abwicklung

Art des Auftrags:

Die Auftragsausführung hängt zunächst maßgeblich davon ab, auf welche Klasse von Finanzinstrumenten sich der Auftrag bezieht. Im Abschnitt B werden die Ausführungswege und -plätze für die maßgeblichen Finanzinstrumentenklassen beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Der Kunde kann der Bank im Hinblick auf den Ausführungsweg Weisungen erteilen. Ferner wird die Bank den Kunden immer um eine Weisung bitten, wenn er für die Auftragsausführung ein Preislimit vorgibt. Solche Weisungen gehen den nachfolgenden Grundsätzen vor (siehe oben vor Nr. 1).

Umfang des Auftrags

Erreicht der Auftrag des Kunden einen Umfang, der über das durchschnittliche Auftragsvolumen deutlich hinausgeht, wird die Bank den Kunden ebenfalls um eine Weisung zum Ausführungsweg, ggf. um eine interessenswahrende Order, bitten (siehe Abschnitt D).

Preis des Finanzinstruments und Kosten der Auftragsausführung

Bei der Bestimmung konkreter Ausführungsplätze in Bezug auf den jeweiligen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. **Die Bank wird deshalb bei weisungslosen Aufträgen vorrangig das zu erwartende Gesamtentgelt, d. h. den Preis des Geschäfts unter Berücksichtigung der Kosten als maßgebliches Ziel für die Auftragsausführung zugrunde legen.**

* Organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem.

** Ein Systematischer Internalisierer ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das regelmäßig und in systematischer Weise Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen betreibt. Die Commerzbank kann auch als Systematischer Internalisierer Aufträge in ausgesuchten Finanzinstrumenten ausführen.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

Ausführungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit

Um Kundenaufträge auszuführen, prüft die Bank im Einzelfall die Marktlage und die aktuell verfügbaren Preisangebote (siehe Abschnitt B 1.). So soll gewährleistet werden, dass der einzelne Auftrag wahrscheinlich und schnell ausgeführt werden kann. Ergibt sich bei diesem Abgleich, dass ein Auftrag an verschiedenen Ausführungsplätzen zu gleich guten Konditionen, also zum gleichen Gesamtergebnis ausgeführt werden kann, wird die Bank den Auftrag an dem Ausführungsplatz ausführen, auf welchen im vorausgegangenen Geschäftsjahr die höchste Anzahl von bestmöglichen Ausführungen entfielen.

Sicherheit der Abwicklung

Die Bank wird Kundenaufträge nur über solche Ausführungswege ausführen, die eine sichere Abwicklung erwarten lassen.

3. Weiterleitung von Aufträgen

Hat die Bank keinen direkten elektronischen Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen. In diesem Fall benötigt die Bank eine Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes. Anschließend wird die Bank diesen Auftrag an einen spezialisierten Finanzdienstleister mit einem direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, zur Ausführung weiterleiten.

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, zu welchen die Bank die Kundenaufträge über einen Finanzdienstleister weiterleitet, ist unter der Bezeichnung „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Internet (www.commerzbank.de/terms) veröffentlicht.

4. Außergewöhnliche Marktverhältnisse

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung vorliegen, kann die Bank die Aufträge nicht gemäß den Regelungen unter dem o. g. Abschnitt A 2) dieser Ausführungsgrundsätze weiterleiten. Deshalb erwartet die Bank in solchen Fällen eine konkrete Weisung. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist. Die Ausführung der bereits an die Ausführungsplätze weitergeleiteten Aufträge richtet sich nach den Regelungen dieser Ausführungsplätze.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der jeweiligen aktuellen Ausführungsplätze für weisungslose Aufträge ist unter der Bezeichnung „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Internet (www.commerzbank.de/terms) veröffentlicht. Auf Nachfrage wird die Bank dem Kunden diese Übersicht zur Verfügung stellen. Die Bank kann die Auswahl der Ausführungsplätze in der Übersicht ändern; sie ist nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen Bank und Kunde.

6. Lagerstellen im Ausland

Bei einem Kauf eines Finanzinstruments an einem ausländischen Ausführungsplatz erfolgt eine Verwahrung in der dem Ausführungsplatz zugeordneten ausländischen Lagerstelle. Abweichend von den genannten Regelungen ist ein Auftrag zum Verkauf solcher Finanzinstrumente daher nur an denjenigen Ausführungsplätzen möglich, die eine Abwicklung für den ausländischen Lagerort vorsehen.

B. Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten

1. Eigenkapitalinstrumente (insbesondere Aktien und Bezugsrechte), Schuldverschreibungen, verbriefte Derivate (Zertifikate einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen, Optionsscheine) und andere börsengehandelte Finanzinstrumente wie Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder Exchange Traded Notes (ETNs).

Die Bank beschränkt sich bei der Weitergabe von Aufträgen ohne Weisung auf Ausführungsplätze, zu denen sie eine elektronische Anbindung besitzt. Wird dabei ein Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen zur gleichen Zeit gehandelt, ermittelt die Bank denjenigen Ausführungsplatz, an dem voraussichtlich das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann und leitet den Auftrag dorthin. Dazu führt die Bank einen systemischen Abgleich der aktuellen Preisangebote, Kosten und Marktliquidität durch („ComBest“). Anschließend leitet sie den Auftrag an den Ausführungsplatz weiter, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. ComBest berücksichtigt auch die Preise und Kosten für ausgewählte Finanzprodukte der Bank als möglichen Ausführungsplatz. Soweit die Bank in diesem Abgleich das bestmögliche Ergebnis als Ausführungsplatz für den Kunden bietet, wird ein Festpreisgeschäft zwischen Kunde und Bank geschlossen (Festpreisgeschäft, Abschnitt C).

Hinweis: Mit ComBest wird regelmäßig eine bestmögliche Ausführung für den Kunden erreicht.

Ein Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz kann nur unlimitiert für den aktuellen Handelstag erteilt werden.

Erfolgt die Auftragserteilung außerhalb der Handelszeiten der Ausführungsplätze oder übersteigt das Auftragsvolumen deutlich die vorhandene Marktliquidität, ist eine Weisung zu einem Ausführungsplatz erforderlich.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

2. Anteile an Investmentfonds (ohne Exchange Traded Funds)

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind und nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Verwahrstelle ausgegeben und zurückgenommen werden, unterliegen nicht den Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. ComBest findet deshalb keine Anwendung.

Kundenaufträge zu Investmentfonds führt die Bank dadurch aus, dass sie Anteile an Investmentfonds im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft. Der Kaufpreis übersteigt den nach den Regeln des Kapitalanlagegesetzes festgestellten Ausgabepreis nicht. Verkauf- bzw. Rückgabeaufträge werden an die Kapitalanlagegesellschaft/Verwahrstelle weitergeleitet.

Wenn die Anteile an Investmentfonds an einem Ausführungsplatz gehandelt werden, zu dem die Bank einen Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

3. Finanzderivate (Zins-, Kredit-, Währungs-, Aktien-, Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten)

Die Bank führt Kundenaufträge in Finanzderivaten, die gemäß standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, je nach Kontraktverfügbarkeit an der betreffenden Terminbörse aus. Wird ein Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, benötigt die Bank eine Kundenweisung hinsichtlich der Terminbörse.

Nicht an den Terminbörsen gehandelte Finanzderivate werden von der Bank individuell mit dem Kunden abgeschlossen (Festpreisgeschäft, siehe Abschnitt C).

4. Differenzgeschäfte (CFD)

Die Bank behält sich vor, ob sie ihren Kunden Differenzgeschäfte (Contracts of Difference) anbietet. Soweit sie Differenzgeschäfte anbietet, führt sie diese nur im Wege eines Festpreisgeschäftes aus.

5. Emissionszertifikate

Die Bank führt Aufträge in Bezug auf Emissionszertifikate nur gemäß konkreter Weisung des Kunden aus.

C. Festpreisgeschäfte

Bei einem Festpreisgeschäft schließen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis.

Die Bank und der Kunde sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einem Ausführungsplatz handelbar sind.

Die Bank erfüllt Ihre Anforderungen an die bestmögliche Ausführung bei Festpreisgeschäften, indem sie einen Preis anbietet, der den Marktpreisen unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren entspricht.

D. Interessewahrende Order

Eteilt der Kunde der Bank eine interessewahrende Order, so stellt dies auch eine Weisung dar. Eine interessewahrende Order ist ein Auftrag zur einzelfallbezogenen Ausführung, bei der die Bank die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend vornimmt. Dabei kann die Order auch an solchen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, die nicht in der „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Online-Banking der Bank (www.commerzbank.de/terms) veröffentlicht sind (z. B. Interbankenhandel).

E. Ergänzende Informationen

Die Bank wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze überwachen und überprüfen.

Eine Überprüfung erfolgt jährlich oder wenn die Bank wesentliche Veränderungen erkennt, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen.